



Bundesverband
**Holzpackmittel, Paletten,
Exportverpackung e.V.**

HPE e.V. · Rhöndorfer Str. 85 · 53604 Bad Honnef · Germany

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Justizariat G2
Werderstraße 34
50672 Köln

Bad Honnef, 11. Juni 2024

Vorab per E-Mail

Anfrage zur HandwerkerAusnahme - Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband vertreten wir die Interessen von mehr als 420 überwiegend inhabergeführten Unternehmen aus allen Bereichen der Holzpackmittelindustrie. Das sind nicht nur Palettenhersteller, sondern zu einem sehr großen Teil auch Hersteller von Kisten aus Holz zur Verpackung verschiedenster Industrie- und Exportgüter. Die Maßanzüge aus Holz werden in sehr begrenzten Stückzahlen, meist in Losgröße 1 individuell nach Kundenwünschen gefertigt und sind speziell auf die jeweiligen Maschinen und Anlagen zugeschnitten. Die Maßanzüge aus Holz werden in sehr begrenzten Stückzahlen, meist in Losgröße 1, individuell nach Kundenwünschen gefertigt und sind speziell auf die jeweiligen Maschinen und Anlagen zugeschnitten. Nach Vorfertigung der Kisten im Betrieb, werden diese zum Kunden transportiert, um dort als schützende Umhüllung und Verpackung der Packgüter eingesetzt zu werden. Gleiches gilt für die Abholung und Lieferung bei anfallenden Reparaturen der Packmittel.

Das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) sieht vor, dass ab 1. Juli 2024 auch Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) von mehr als 3,5 und weniger als 7,5 Tonnen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind oder dafür verwendet werden, mautpflichtig werden. Fahrzeuge, die von Handwerksbetrieben eingesetzt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Mautpflicht befreit. Es ist durchaus branchenüblich, dass viele Unternehmen nicht verpflichtet sind, eine Fahrerkarte für den Fahrtschreiber zu verwenden, da sie hierbei unter die Handwerkerregel fallen, wenn der Mitarbeiter bei der Herstellung der Waren beteiligt ist und die Waren nicht nur als Fahrer ausfährt. Insoweit ist also eine Zuordnung zum Handwerk gegeben.

Jedoch vermissen wir diese Zuordnung zu einer etwaigen Berufsgruppe oder die Benennung einer eigenständigen, wie zum Beispiel Holzpackmittelhersteller/-fahrer, in der abschließenden Liste aller Berufe im BFStrMG, die die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen.

Zudem ist die Herstellung einer Holzkiste in einem HPE-Betrieb sicherlich mit der Tätigkeit eines Zimmereibetriebs, der Verpackungen und Kisten anbietet, vergleichbar. Der Beruf Zimmerer ist unter der Nummer 162 in der Liste der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG (Stand: Mai 2024) aufgeführt.

Da wie zuvor beschrieben auch anderweitig die Handwerkereigenschaft Anerkennung findet, bitten wir um entsprechende Heilung im BFStrMG.

Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.

Rhöndorfer Straße 85
53604 Bad Honnef
Germany


Fon: +49 (22 24) 96 91 5 - 0
Email: office@hpe.de
Internet: www.hpe.de

VR 4180, Frankfurt am Main
Geschäftsstelle Bad Honnef
Vorsitzender: Jürgen Rademacher
Geschäftsführer: Marcus Kirschner

Banking
Sparkasse KölnBonn
SWIFT-BIC: COLSDE33
IBAN: DE71 3705 0198 0000 2016 73

Wir freuen uns über Ihren positiven Bescheid.

mit freundlichen Grüßen



Marcus Kirschner
Geschäftsführer